

# **BGer 1C\_629/2024 vom 26. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_629\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_629_2024)

FR: TF 1C\_629/2024 du 26 novembre 2024

IT: TF 1C\_629/2024 del 26 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erstattete am 8. Oktober 2024 beim Kantonalen Untersuchungsamt Strafanzeige gegen nicht näher bezeichnete Behördenmitglieder der Stadt St. Gallen wegen Misswirtschaft und Irreführung der Öffentlichkeit durch Förderung ineffizienter Energiequellen. Das Kantonale Untersuchungsamt leitete die Strafanzeige zur Durchführung eines Ermächtigungsverfahrens an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen weiter. Mit Entscheid vom 22. Oktober 2024 verweigerte die Anklagekammer die Ermächtigung.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2024 erhebt A. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht sinngemäss Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3.1**

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonaem Recht gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten ( BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid erwogen, die Strafanzeige des Beschwerdeführers enthalte keine strafrechtlich relevanten Ausführungen. Sie beschränke sich darauf, energiepolitische Entscheidungen der Stadt St. Gallen pauschal zu kritisieren, ohne Hinweise auf ein strafbares Verhalten darzutun. Entsprechend lägen keine strafrechtlich relevanten Anhaltspunkte für ein allfälliges strafbares Verhalten der angezeigten Personen vor, weshalb die Ermächtigung zu verweigern sei.

Der Beschwerdeführer rügt zwar sinngemäss, die Vorinstanz habe die Ermächtigung zu Unrecht verweigert. Dass dem so wäre bzw. die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, indem sie die Ermächtigung nicht erteilt hat, ergibt sich aus seinen Vorbringen jedoch nicht. Er begnügt sich im Wesentlichen damit, im Zusammenhang mit den von ihm beanstandeten Energiegewinnungsprojekten der Stadt St.

Gallen in pauschaler Weise Kritik zu üben und den Behördenmitgliedern der Stadt Vorwürfe, namentlich der Misswirtschaft, der Irreführung der Öffentlichkeit und des Verstosses gegen Bundesgesetze, zu machen, das Vorliegen von für die Erteilung der Ermächtigung ausreichenden Anhaltspunkten für strafrechtliche Verfehlungen zu behaupten und mit Blick darauf verschiedene Vorwürfe, namentlich der stillschweigenden Duldung der angeblichen Missstände, gegen die Vorinstanz zu erheben. Konkrete Anhaltspunkte für allfällige strafrechtliche Verfehlungen der von ihm angezeigten Personen im Zusammenhang mit den fraglichen Projekten legt er jedoch nicht ansatzweise dar. Damit genügt seine Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

#### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.